

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ladelund

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs.3, Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ladelund in der Sitzung am 12.01.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Bereits bestehende jährliche Zahlungen der Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren bleiben bis zu einer weiteren Beisetzung davon unberührt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6  
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Grabnutzungsgebühren) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Wahlgrabstätte – pro Jahr und Grabbreite .....  | 50,00 € |
| 2. Rasenwahlgrabstätte – pro Jahr und Grabbreite .....   | 65,00 € |
| 3. Rasurnenwahlgrabstätte – pro Jahr und Grabbreite .....  | 45,00 € |
| 4. Urnengrab im Urnenfeld – pro Jahr und Grabbreite .....  | 45,00 € |
| 4.1 Anteilige Gebühr für Erstellung des Urnenfeldes (einmalig bei Ersterwerb) .....  | 60,00 € |
| 5. Gebühr für die Nutzung einer bereits belegten Grabstätte<br>durch die Beisetzung einer zusätzlichen Urne – pro Jahr .....           | 22,00 € |
| 6. Gebühr für ein nachträglich umgewandeltes Wahlgrab in ein Rasengrab<br>– pro Jahr für die erste Grabbreite für das Rasenmähen ..... | 15,00 € |
| – pro Jahr für jede weitere Grabbreite für das Rasenmähen .....  | 5,00 €  |

(Diese Gebühr wird bis zum Ende der Nutzungszeit im Voraus erhoben.  
Auf Antrag kann eine jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.)

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten  
wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr. 1 bis 3 berechnet.  
Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines  
Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren:** ..... 35,00 €

**III. Gebühren für die Beisetzung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung  |          |
| a) Säрге bis 1,20 m .....  | 160,00 € |
| b) Säрге über 1,20 m .....   | 400,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung .....  | 120,00 € |
| 3. Zusätzlich für die Urnenbeisetzung im Rasenfeld Raseneinsatz<br>und Angleichung Grabplatte an Rasen ..... | 30,00 €  |

**IV. Sonstige Gebühren**

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Abschiedshalle ..... | 65,00 € |
|---------------------------------------|---------|

**V. Gebühren für Ausgrabungen:**

- |                                    |                                    |
|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | das fünffache der Gebühr von III.1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche  | das zweifache der Gebühr von III.2 |

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr - je Grabbreite -  
für noch bestehende jährliche Veranlagung bis zu einer  
weiteren Beisetzung

22,00 €

**VII. Grabpflege und Erdarbeiten:**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de), bzw. [www.nordfriesland-evangelisch.de](http://www.nordfriesland-evangelisch.de) und tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 10.10.2013, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.2014 und die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ladelund, 26.01.2017

Der Kirchengemeinderat

S. Baumgardt  
Vorsitzende(r)



[Signature]  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

Brekum, 13. JAN. 2017  
Datum

Kirchenkreis Nordfriesland  
13. Jan. 2017  
[Signature]  
Unterschrift



Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am:

12.01.2017

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am:

13. JAN. 2017

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt  
unter der Internetadresse [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) , bzw.  
[www.nordfriesland-evangelisch.de](http://www.nordfriesland-evangelisch.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung im „Nordfriesland Tageblatt“ am:

25. JAN. 2017

Tritt in Kraft am:

01.02.2017